

Athletenvereinbarung zwischen Landesfachverband und Athleten
Sanktionsverfahren beim Landesfachverband

Athleten-Vereinbarung
Anti-Doping

Der Hessische Ju-Jutsu Verband e. V.
(im Folgenden HJJV)

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten
(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der HJJV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung (ADO) zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der World-Anti-Doping-Agentur (WADA), der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA), des nationalen (DJJV) und internationalen Spitzenfachverbands (JJIF) sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportbund Hessen e.V. (LSB H).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), NADA sowie des Deutschen Ju-Jutsu Verbands e.V. (DJJV) angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem HJJV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem HJJV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping Reglements des DJJV, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des HJJV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der HJJV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem LSB H, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der HJJV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo (www.nada-bonn.de) die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom HJJV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der HJJV auf seiner Homepage (www.hjjv.de) den Athleten hinweisen wird.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder HJJV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des HJJV ausscheidet.

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

HJJV

Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)